

**stärken.** Bemerkenswert ist, dass gemäß Art. 5 Abs. 3 Rom III-VO eine **Rechtswahl auch nach Rechtshängigkeit** des Scheidungsverfahrens möglich sein könnte, wenn das Recht des angerufenen Gerichts diese Möglichkeit vorsieht. Ob die Möglichkeit der Rechtswahl auch in der Praxis angenommen wird, bleibt abzuwarten.

In Ermangelung einer Rechtswahl wird bisher vorrangig an das Heimatrecht der Eheleute angeknüpft und nachrangig an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute bzw. den engsten Bezug. Aufgrund der Möglichkeit einer Rück- und/oder Weiterverweisung führt dies nicht immer zur Anwendung desjenigen Sachrechts, mit dem die Ehe oder die Eheleute einen Bezug haben. Die Rom III-VO will hingegen durch die vor-

rangige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute und die Technik der Sachnormverweisung erreichen, dass ein Sachrecht zur Anwendung gelangt, mit dem ein **tatsächlicher Bezug zur Ehe oder den Eheleuten** besteht. **Hierdurch soll auch verhindert werden, dass ein Wettlauf zu den Gerichten stattfindet, in dem ein Ehegatte alles daran setzt, ein möglichst für ihn günstiges Scheidungsrecht zur Anwendung zu bringen.** Ob dies immer gelingen wird (s. Beispiel 4), ist allerdings fraglich, so lange es möglich sein wird, alleine durch Zeitablauf (vgl. Art. 3 Abs. 1a 5. und 6. Spiegelstrich EuEheVO) den Scheidungsantrag vor dem Gericht eines Mitgliedstaates zu stellen, mit dem die Ehe nicht zwingend einen Bezug haben muss.

## Getrennte Veranlagung adé

### Die neue Einzelveranlagung nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ersetzt die getrennte Veranlagung

von Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie Mediatorin und Gutachterin, Hannover

#### I. Veranlagungsarten

Das Steuerrecht sieht sieben Veranlagungs- und Tarifvarianten vor:

- die Einzelveranlagung mit Grundtarif
- das Witwen-Splitting
- das Sonder-Splitting im Trennungsjahr
- die Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting
- die getrennte Veranlagung mit Grundtarif
- die besondere Veranlagung mit Grundtarif
- die besondere Veranlagung mit Witwen-Splitting

#### II. Veranlagung von Eheleuten

Bei Abgabe der Steuererklärung haben Ehepartner, die beide im Sinne von § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG bzw. § 1a EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben<sup>1</sup>, die Wahl, sich bei Abgabe der Steuererklärung für die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG oder die Zusammenveranlagung nach § 26b EStG zu entscheiden. Anstelle der getrennten Veranlagung tritt mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011<sup>2</sup> die Einzelveranlagung nach § 26a EStG (neu).

#### III. Getrennte Veranlagung

Nach § 26 Abs. 2 EStG ist die getrennte Veranlagung gem. § 26b EStG vorzunehmen, wenn **einer** der Ehepartner diese Wahl trifft. Bei dieser Veranlagungsart werden jedem Ehepartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet, § 26a Abs. 1 Satz 1 EStG.

Das Einkommensteuergesetz kennt hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Steuer den Grundtarif und den Splittingtarif. Abgeleitet aus dem jeweiligen Tarif werden zur Ermittlung der Einkommensteuer die Grundtabelle und die Splittingtabelle erstellt. Die steuerliche Belastung ist abhängig von der Höhe des im Rahmen der Veranlagung vom Finanzamt

ermittelten zu versteuernden Einkommens, § 2 Abs. 5 EStG. Der Tarif verhält sich progressiv, wobei jeder Steuerpflichtige nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit der Einkommensteuer belastet und dementsprechend auch z.B. über persönliche Freibeträge entlastet wird. Je höher das Einkommen ist, umso höher ist auch der individuell anzuwendende persönliche Steuersatz.

Bei einer getrennten Veranlagung ist die **Grundtabelle** anzuwenden, § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG. Die Steuern der Ehepartner werden in getrennten Steuerbescheiden festgesetzt.

Es tritt keine Gesamtschuldnerschaft der Ehepartner ein.<sup>3</sup>

#### IV. Veranlagung von Ehepartnern nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

Der Entwurf des Steuervereinfachungsgesetz 2011<sup>4</sup> sieht nur noch die Einzelveranlagung, das Verwitweten-Splitting, das „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr und die Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting vor. Das Gesetz soll grundsätzlich zum 01.01.2012 in Kraft treten. Die Neuregelung zur Veranlagung von Ehepaaren ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vorgesehen.

Für Ehepartner, die nicht dauernd getrennt leben, bedeutet dies, dass statt der getrennten Veranlagung die Einzelveranlagung (§ 26a EStG neu) gewählt werden kann.

Dabei werden jedem Ehepartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet, § 26a Abs. 1 Satz 1 EStG (neu).

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (gemeinsame Zurechnung bei der Zusammenveranlagung) werden den Ehegatten

1 Perleberg-Kölbel FuR 2010, 254 ff.

2 Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

3 FAKomm-FamR/Perleberg-Kölbel, 4. Aufl., § 32a EStG, Rn. 2 ff.

4 Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

jeweils zur Hälfte zugerechnet, § 26a Abs. 2 Satz 1 EStG (neu). Beim Abzug der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG wird die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt und nicht, wie bisher bei der getrennten Veranlagung, nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Übereinstimmend können Ehegatten aber auch eine Zurechnung entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung nach dem sog. Prinzip der Individualbesteuerung beantragen, § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG (neu).

Die bisherige Möglichkeit der freien steueroptimalen Zuordnung bestimmter Konten nach § 26a EStG entfällt.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sieht auch vor, dass die Wahl einer Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums ab Zugang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend ist, § 26 Abs. 2 Satz 3 EStG (neu). Derzeit kann die Wahl von jedem Ehepartner bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides frei widerrufen werden.<sup>5</sup>

## V. Weitere Änderungen bei der Veranlagung von Ehepartnern

### 1. Tarifminderung, § 32e EStG (neu)

In bestimmten Fällen der Ehegatten-Veranlagung wird der Tarif gemindert, § 32e EStG (neu).

Die neue Vorschrift wird eingeführt, um zu gewährleisten, dass keine Schlechterstellung von Ehepartnern im Vergleich zu zwei unverheirateten Partnern deshalb eintritt, weil der

aufgrund der nun bindenden Erklärung nach § 26 Abs. 2 EStG (neu), s.o., mindestens einer der beiden Einkommensteuerbescheide der einzeln veranlagten Ehepartner geändert oder berichtigt werden muss. Dies gebietet der Schutz von Art. 6 GG.<sup>6</sup>

### 2. Gleichzeitige Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre, § 25a EStG (neu)

Nach § 25 Abs. 3 EStG (neu) haben Steuerpflichtige nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung abzugeben. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 wird das Wahlrecht eingeführt, der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nur noch alle zwei Jahre nachzukommen. Die Steuererklärungen dürfen dann für zwei aufeinander folgende Jahre zusammen abgegeben werden. Als Veranlagungszeitraum bleibt aber unverändert das Kalenderjahr, § 25a Abs. 1 EStG (neu). Mit dieser Neuregelung kommt es daher nur zur Verlängerung der Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Erstjahr des Zweijahreszeitraumes. Diese Regelung soll für Steuerpflichtige gelten, die nur konstante Überschusseinkünfte erzielen oder Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen. Eventuell vorhandene weitere Überschusseinkünfte dürfen den Betrag von 13.000 € nicht übersteigen bzw. bei Zusammenveranlagung 26.000 €. Im Wesentlichen dürften Rentner und Arbeitnehmer unter die Neuregelung fallen.

<sup>5</sup> BFH DSrR 2005, 1359; BFH DSrRE 2002, 566.

<sup>6</sup> BVerfGE 61, 319 (345) = BStBl II 1982, 717; BVerfG FamRZ 2003, 1821.

# Die Verfahrensstandschaft im Unterhaltsrecht

## - Teil 1 -

von Dr. jur. Michael J. Zimmermann<sup>1</sup>, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien-, Erb- und Verwaltungsrecht, Grevenbroich

Der Begriff „Verfahrensstandschaft“ kommt uns allen noch etwas schwer über die Lippen. Ähnlich verhält es sich mit dem Terminus der Verfahrenskostenhilfe. Die Prozesskostenhilfe, die das ursprüngliche Armenrecht ablöste, ist vielen von uns noch weitaus geläufiger. Juristen, die es gelernt haben, einen Begriff auszulegen, werden allerdings kaum Schwierigkeiten haben, das Rechtsinstitut der Prozessstandschaft auf den kontradiktorisch geführten Prozess zu beziehen, die Verfahrensstandschaft dem gegenüber auf das Verfahren, das nicht gänzlich der Parteiherrschaft unterliegt. Oder, noch allgemeiner, auf die Prozess- oder Verfahrensordnung bezogen: Die Prozessstandschaft ist dort zu Hause, wo die ZPO regiert, die Verfahrensstandschaft dort, wo das FamFG als Nachfolger des FGg eingreift. Häufig bereitet ein Unterhaltstitel, der gem. § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB in Verfahrensstandschaft erwirkt worden ist, Probleme in der Zwangsvollstreckung.

### I. Die Prozessstandschaft

Die Prozessstandschaft ist in Verbindung mit der Prozessführungsbefugnis von Bedeutung. Die Prozessführungsbefugnis ist das Recht einer Partei, einen Prozess führen zu dürfen, ohne dass zwingend eine eigene materiell-rechtliche Bezie-

hung zum Streitgegenstand vorzuliegen braucht. Sie ist Prozessvoraussetzung, ebenso wie die Prozess- und Postulationsfähigkeit, die seitens des Gerichts von Amts wegen geprüft wird. Fehlt sie, ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Sie wird vom Gericht schon dann bejaht, wenn der Kläger vorträgt, dass es sich beim eingeklagten Anspruch um ein ihm zustehendes Recht handelt. Ergibt der Vortrag des Klägers, dass es sich nicht um ein ihm zustehendes Recht handeln kann – trägt der Kläger z.B. sofort mit Einleitung der Klage vor, dass er das eingeklagte Recht abgetreten hat –, weist das Gericht die Klage als unzulässig ab. In die materielle Prüfung, ob das Recht dem Kläger tatsächlich zusteht, tritt das Gericht erst gar nicht ein, denn das wäre eine Frage der Begründetheit der Klage, die zur Abweisung wegen Unbegründetheit führte. Entsprechend verhält es sich mit der Prozessführungsbefugnis auf Beklagtenseite, wenn sich schon aus dem Klage- oder Beklagtenvortrag ergibt, dass der Beklagte nicht derjenige ist, der dasjenige schuldet, worauf der Prozess ausgerichtet ist, sondern ein Dritter in Anspruch genommen werden muss.

<sup>1</sup> Der Verfasser ist Gründer und Partner der Rechtsanwaltsgemeinschaft Dr. Zimmermann, Kammel, Dr. Holz, Foerster & Partner in 41517 Grevenbroich.